



Dr. Georg Knollseisen
Gebhard Steinmair
Dr. Friedrich Mairhofer
Dr. Armin Knollseisen
DDr. Roland Stauder
Dr. Manuela Dantone
Dr. Felix Lechthaler
Dr. Veronika Baldauf
Dr. Markus Innerbichler



Termine und Fälligkeiten

16. März

- Monatliche MwSt.-Zahlung Februar
- Zahlung Lohnsteuer und Rentenbeiträge der Arbeitnehmer Monat Februar
- Einzahlung Quellensteuer
- Zahlung der lt. MwSt.-Jahreserklärung geschuldeten MwSt. des Vorjahres
- Zahlung der Konzessionsgebühr für Gesellschaftsbücher der Kapitalgesellschaften
- Zahlung ISI und MwSt. für mechanische Spielgeräte
- Telematische Übermittlung der CU 2022 („certificazione unica“) sowie Zustellung an Arbeitnehmer, Freiberufler, Vertreter usw.
- Bestätigung der ausbezahlten Gewinne 2021 (CUPE) – Zustellung der Bestätigungen an die Gesellschafter
- Telematische Übermittlung der absetzbaren Spesen für die vorausgefüllte Steuererklärung von Seiten der Leistungserbringer (Tierärzte, Beeridigungspesen, Kita, Kondominiumsverwalter usw.)

Wissen Sie schon? März 2022

Autoren: Dr. Manuela Dantone, DDr. Roland Stauder, Dr. Veronika Baldauf

Bargeldgrenze wiederum auf 2.000 Euro erhöht!

Im Zuge der Umwandlung des Gesetzesdekretes 228/2021 („Milleproroghe“) ist das Limit der Bargeldzahlungen **für das Jahr 2022 wieder auf 2.000 Euro erhöht** worden. Ursprünglich war die Bargeldgrenze ab 01. Jänner 2022 auf 1.000 Euro gesenkt worden.

Steuerbonus für Werbung 2022: Versand der Vormerkung innerhalb März!

Der **Werbebonus** wurde mit dem Haushaltsgesetz 2021 auch für die Jahre **2021 und 2022 verlängert**.

Der Steuerbonus für Werbung kann **von allen Unternehmen, Freiberuflern und nicht gewerblichen Körperschaften** unabhängig von der Rechtsform, der Größe oder der Buchhaltungsform in Anspruch genommen werden.

Der Steuerbonus wird für Werbeausgaben in **Printmedien** (lokale bzw. nationale Zeitungen und Zeitschriften – auch online) sowie für Werbeausgaben in **audiovisuellen Medien** (Werbung in Radio- und Fernsehstationen) gewährt.

Der Bonus **beträgt für 2022 50% aller in den Anwendungsbereich fallenden Werbeinvestitionen**.

Für die Inanspruchnahme muss zunächst eine **Vormerkung (vom 01. März bis 31. März 2022) mit den geplanten Werbeinvestitionen** gemacht werden. Danach muss im Zeitraum **vom 01. bis zum 31. Jänner 2023 eine Ersatzerklärung über die im Jahr 2022 effektiv getätigten Investitionen** eingereicht werden.

Innerhalb 30. April des Jahres veröffentlicht das zuständige Departement dann ein Verzeichnis der Antragsteller mit dem provisorisch zustehenden Bonus.

Neuaufgabe der Aufwertung von Baugrundstücken und Beteiligungen!

Jahr um Jahr wurde die Möglichkeit der Aufwertung von Baugrundstücken und Beteiligungen im Haushaltsgesetz verlängert, nur heuer nicht.

Nun erfolgt mit dem „decreto energia“ **eine Neuaufgabe**. Bislang liegt lediglich der Entwurf der Eilverordnung vor.

Die Aufwertung ist für Grundstücke und Beteiligungen möglich, welche sich am **01. Jänner 2022** im Eigentum von Privatpersonen, nicht gewerblichen Körperschaften, nicht ansässigen Unternehmen (ohne Betriebsstätte) und einfachen Gesellschaften befanden. Die **Ersatzsteuer**, welche innerhalb **15.06.2022** zu entrichten ist, **beträgt 14%**. Zudem muss ein **beeidetes Schätzgutachten** durch einen berechtigten Freiberufler abgefasst werden.

Der Vorteil besteht in der Praxis in einem **geringeren Veräußerungsgewinn**, da bei einem zukünftigen Verkauf lediglich die Differenz zwischen Verkaufspreis und aufgewerteten Wert besteuert werden muss.



Dr. Georg Knollseisen
Gebhard Steinmair
Dr. Friedrich Mairhofer
Dr. Armin Knollseisen
DDr. Roland Stauder
Dr. Manuela Dantone
Dr. Felix Lechthaler
Dr. Veronika Baldauf
Dr. Markus Innerbichler



20. März

- Zahlung Bauarbeiterkasse
- Monatliche Conai-Meldung

25. März

- Monatliche Intrastat-Meldung

31. März

- FIRR-Enasarco Einzahlung
- EAS – jährliche Meldung der Vereine (bei Änderungen)
- Jahresmeldung „Register der Batterien/Akkumulatoren“
- Spätmöglicher Termin für den Versand der Vormerkung der geplanten Werbeinvestitionen

Telematische Übermittlung der Daten an das System der Gesundheitskarte!

Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen hat mit Dekret vom 02. Februar 2022 **wieder die halbjährliche Übermittlung** der Gesundheitsdaten für das Jahr 2022 vorgesehen (vorher monatlich). Somit müssen die Daten für das **1. Semester 2022** innerhalb **30.09.2022** und für das **2. Semester 2022** innerhalb **31.01.2023** übermittelt werden.

Neuerungen bei der Abtretung von Steuerboni!

Die Gesetzesverordnung Nr. 13 vom 25. Februar 2022 sieht erneut Maßnahmen zur Bekämpfung des Steuer- und Beitragsbetrugs vor. Wie in unserer letzten Ausgabe des „Wissen Sie schon?“ berichtet war die Abtretung von Steuerguthaben auf **eine Übertragung** beschränkt worden. Nun sind wieder **höchstens drei Übertragungen möglich**, wobei nach der ersten Übertragung nur mehr Übertragungen zugunsten von Banken und Finanzvermittlern zulässig sind. In jedem Fall ist ein Sichtvermerk erforderlich. Ab 01. Mai 2022 sind zudem Teilübertragungen nicht mehr möglich.

Achtung: Meldung der Bankdaten an den Fiskus!

Wir erinnern daran, dass die Banken sowie die sonstigen Finanzintermediäre regelmäßig **Informationen über die Bankkonten ihrer Kunden** an die Finanzverwaltung übermitteln müssen. Mit den Informationen will der Fiskus vor allem Verzeichnisse jener Steuerpflichtigen erstellen, für die ein Verdacht auf Steuerhinterziehung besteht.

Dabei werden unter anderem die folgenden Informationen an die Finanzverwaltung übermittelt:

- **Bankkonten:** Saldo am Jahresanfang und Jahresende, Gesamtbetrag der Gutschriften und Belastungen während des Jahres;
- **Wertpapierdepot:** Gesamtwert der Obligationen, Staatspapiere und Aktien am Jahresanfang und Jahresende, Gesamtbetrag der gekauften/verkauften Wertpapiere;
- **Spareinlagen:** Gesamtbetrag am Jahresanfang und Jahresende, Gesamtbetrag der Einlagen und Behebungen während des Jahres;
- **Investmentfonds:** Gesamtbetrag am Jahresanfang und Jahresende, während des Jahres gezeichnete bzw. aufgelöste Fonds;
- **Bewegungen außerhalb des Bankkontos (z. B. Scheckeinlagen):** Anzahl und Gesamtbetrag der während des Jahres „außerhalb des Bankkontos“ durchgeführten Geschäfte und Daten der Personen, welche diese Bankgeschäfte durchgeführt haben.

Wichtig: Wir möchten darauf hinweisen, dass man sich bei jedem Bankgeschäft, sowohl über das **Firmenkonto** als auch über das **Privatkonto** stets im Klaren darüber sein muss, dass die Finanzverwaltung **automatisch** die obengenannten Informationen erhält!



Dr. Georg Knollseisen
Gebhard Steinmair
Dr. Friedrich Mairhofer
Dr. Armin Knollseisen
DDr. Roland Stauder
Dr. Manuela Dantone
Dr. Felix Lechthaler
Dr. Veronika Baldauf
Dr. Markus Innerbichler



Schreiben Finanzverwaltung Auslandsvermögen!

Wir weisen darauf hin, dass in den vergangenen Monaten viele Steuerpflichtige **Schreiben** erhalten haben, in denen die **Finanzverwaltung** darauf hinweist, dass die in der Steuererklärung enthaltenen Daten nicht mit jenen übereinstimmen, welche von den **ausländischen Finanzverwaltungen** an den italienischen Fiskus gemeldet wurden. Sollten Sie einen solchen Brief erhalten, wenden Sie sich bitte umgehend an Ihren Ansprechpartner in unserer Kanzlei.

Kostenlose Veranstaltungen zur Förderung der Finanzkultur in Unternehmen!

Das WIFI der Handelskammer Bozen organisiert im Frühling 2022 eine Reihe **kostenloser Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen** zur Stärkung der Finanzkomponenten in Südtiroler Unternehmen. Themenschwerpunkte sind Liquiditätssicherung, Bilanzanalyse, Kostenoptimierung, Bankverhandlungen sowie wirkungsvolles Telefoninkasso. Das Veranstaltungsangebot finden Sie unter: <https://www.wifi.bz.it/frsr.jsp>

INFO-BOX



„Privacy / Arbeitssicherheit“ jährlich überprüfen!

Wir möchten daran erinnern, dass die Privacy- und Arbeitssicherheitsbestimmungen laufend zu aktualisieren bzw. anzupassen sind.

Register der Umweltfachbetriebe

Jene Unternehmen, welche im Register der Umweltfachbetriebe eingetragen sind, sollten in regelmäßigen Abständen überprüfen, ob alle betrieblichen Fahrzeuge, mit denen Abfälle transportiert werden, im Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen sind und ob in diesen auch die vom Gesetz vorgesehenen Unterlagen mitgeführt werden. Eventuelle Datenänderungen, wie z. B. Ankauf neuer Fahrzeuge, Verkauf von Fahrzeugen, Änderung der anagrafischen Daten des Betriebes, Änderung der Abfallarten oder der ausgeübten Tätigkeiten usw., müssen ebenfalls immer termingerecht mitgeteilt werden. Alle erforderlichen Informationen können auf der Internetseite der Handelskammer Bozen abgerufen werden: <https://www.handelskammer.bz.it/de/dienstleistungen/umweltschutz/nationales-verzeichnis-der-umweltfachbetriebe>